

Veranstaltungsordnung Juvente

1. Teilnahme

(1) Juvente Veranstaltungen sind offen für alle jungen Menschen.

(2) Dem Vorstand, sowie den Organisatoren_innen der Veranstaltung ist es unter gegenseitiger Absprache erlaubt, einzelne Anmeldungen für eine Veranstaltung abzuweisen, insofern die entsprechende Person die erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung gefährden könnte.

2. Veranstaltungen

(1) Gemäss § 17 der Statuten von Juvente sind alle Veranstaltungen alkohol-, tabak-, drogen- und gewaltfrei.

(2) Diese Bestimmung betrifft alle kostenpflichtigen Veranstaltungen, die von Juvente veranstaltet werden.

3. Teilnehmende

(1) Teilnehmende dürfen keinen Alkohol, Tabak oder bewusstseinsverändernde Drogen zu Veranstaltungen mitbringen oder während der Dauer der Veranstaltung konsumieren.

(2) Teilnehmende dürfen den Zielen von Juvente (siehe Statuten) während einer Veranstaltung nicht schaden. Insbesondere dürfen keine menschenverachtenden oder widerrechtlichen Materialien, Broschüren oder Dokumente verteilt oder mitgebracht werden, insofern die Thematik eines Seminars dies nicht anders verlangt und die Mitnahme mit den Organisatoren_innen abgesprochen wurde.

(3) Falls die Regeln einer Veranstaltung missachtet werden, können die Organisatoren Mahnungen aussprechen. Weitere Massnahmen werden in Absprache mit dem Vorstand getroffen.

(4) Ein_e Teilnehmer_in kann vorzeitig von Veranstaltungen auf eigene Kosten nach Hause geschickt bzw. von weiteren Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Beschluss

kann nur durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erlassen werden. Die Mitgliederversammlung ist Berufungsinstanz.

(5) Bei Krankheit oder Unfall kann der_die Teilnehmer_in die Teilnahme nach Absprache mit den Veranstaltern und einem_einer Erziehungsberechtigten entweder fortsetzen oder auf eigene Kosten abbrechen. Benötigt der_die Teilnehmer_in eine Begleitperson, wie Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Rückreise zur Veranstaltung.

4. Anmeldung

(1) Juvente nimmt die Anmeldung für eine Veranstaltung elektronisch oder schriftlich entgegen und bestätigt die Anmeldung elektronisch oder schriftlich.

(2) Die Anmeldung Minderjähriger wird durch die Unterzeichnung und elektronische oder schriftliche Zustellung an den_die Organisator_in der Einverständniserklärung gemäss Punkt 8. Weitere Bestimmungen durch einen_eine Erziehungsberechtigte_n gültig.

(3) Alle persönlichen Daten, welche Juvente von den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, werden nicht an Dritte weitergegeben, insofern dies nicht für die erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung von Nöten ist (z.B. Angaben für Transport, Übernachtung). Die persönlichen Daten werden nicht für kommerzielle Zwecke genutzt.

(4) Durch die Anmeldung bestätigt der_die Teilnehmer_in die Veröffentlichung seines_ihres Vornamens und des Initials des Nachnamens auf der Internetseite von Juvente.

5. Versicherung

(1) Teilnehmende sind verpflichtet für die Veranstaltung, resp. Reise entsprechend versichert zu sein (z.B. Auslands-/Reiseversicherung). Juvente bietet keinen Versicherungsschutz.

(2) Juvente übernimmt keine Haftung für mitgeführte Gegenstände und Wertsachen.

(3) Ist für eine medizinische Behandlung eine Direktzahlung von Nöten, so bezahlt Juvente diese, insofern der_die Teilnehmer_in, oder deren Erziehungsberechtigte, dies nicht vor Ort übernehmen können. Der_die Teilnehmer (oder deren Erziehungsberechtigte) müssen Juvente die so entstandenen Kosten vollumfänglich erstatten.

6. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Teilnehmende sind verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlichen Impfungen, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

7. Foto- und Videoaufnahmen

(1) Foto- und Videoaufnahmen während der Veranstaltungen sind nur für private Zwecke erlaubt.

Presseaufnahmen oder kommerzielle Aufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verein gestattet.

(2) Teilnehmer der Veranstaltungen stimmen automatisch einer Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen ihrer Person durch den Verein zu.

(3) Foto- und Videoaufnahmen, welche dem Verein zur Verfügung gestellt werden, können von diesem uneingeschränkt genutzt werden.

(4) Teilnehmer können beim Vorstand nachträglich die Löschung oder Verschleierung von Foto- und Videoaufnahmen beantragen bzw. der weiteren Nutzung widersprechen. Die Mitgliederversammlung ist Berufungsinstanz.

8. Teilnahmebeiträge

(1) Teilnehmende müssen den vollen Teilnahmebetrag bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung überweisen, insofern die Anmeldung dies nicht anders vorsieht oder andere Zahlungsmodalitäten mit den Organisatoren_innen abgesprochen wurden.

(2) Für Abmeldung vor der Veranstaltung, können die Organisatoren_innen, unter Absprache mit dem Vorstand, einen Betrag zur Deckung der Unkosten und des Arbeitsaufwandes festlegen, die durch den_die zurückgetretene_n Teilnehmer_in verursacht wurde. Nach Möglichkeit wird dieser Betrag bei den Anmeldeinformationen publiziert.

(3) Bei Nichterscheinen oder Abmeldung in der Woche vor dem Camp, wird der volle Teilnahmebeitrag fällig, insofern der_die Teilnehmer_in nicht aufzeigt, dass Juvente durch die Abmeldung kein finanzieller Schaden entsteht.

(4) Teilnehmende können die Organisatoren_innen und den Vorstand um einen Erlass oder eine Ratenzahlung ersuchen, wenn es Ihnen nicht möglich ist, den Teilnahmebeitrag im gegebenen Rahmen zu bezahlen.

(5) Juvente kann den Teilnahmebeitrag bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung um bis zu 5% erhöhen, insofern die Gegebenheiten dies verlangen. Wenn eine Anpassung von über 5% nötig ist, steht es Teilnehmenden frei, ohne Kosten von der Anmeldung für die Veranstaltung zurückzutreten.

9. Weitere Bestimmungen

(1) Weitere Bestimmungen und Regulationen, die die Teilnahme an einer Veranstaltung beeinflussen, können vom Vorstand und den Organisatoren_innen in einer zusätzlichen Einverständniserklärung aufgeführt werden, die zur Teilnahme durch die Teilnehmenden unterschrieben werden muss.

(2) Bei minderjährigen Teilnehmenden muss zusätzlich zu deren Unterschrift, ein_e Erziehungsberechtigte die Einverständniserklärung unterschreiben.

10. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.